

104. Hat der Revisionskläger, welcher, nachdem der Revisionsbeklagte nach Ablauf der Revisionsfrist in einem vorbereitenden Schriftsatz seine Anschließung an die Revision erklärt hatte (§. 519 Abs. 2 C.P.O.), die Revision zurücknimmt, die durch die Vorbereitung der Anschließung entstandenen Kosten zu tragen?

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Juni 1882 i. S. B. L. & Co. (Kl.) w. S. . ch u. Sch. (Bekl.) Rep. I. 269/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte beantragt, die beiden Beklagten, S. . ch und Sch., zu verurteilen anzuerkennen, daß

1. das Verlagsrecht des Pierer'schen Konversationslexikons,
2. das Eigentum an den zur Herstellung der Bände 1 bis 18 desselben gehörigen Stereotypplatten, Clischés u. nicht den Beklagten resp. einem derselben, sondern der Klägerin zusteh.

Gegen das beide Klageanträge abweisende Landesgerichtsurteil hatte die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Beklagten nach beiden Klageanträgen zu verurteilen. Das Kammergericht hatte das erste Urteil aber nur dahin abgeändert, daß es die Beklagten nach dem ersten Klageantrag verurteilte, den zweiten Klageantrag aber abwies.

Gegen dieses am 18. März 1882 ihr zugestellte Urteil legte die Klägerin Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteiles völlig nach dem Berufungsantrag zu erkennen. In einem vorbereitenden, der Revisionsklägerin am 6. Juni 1882 zugestellten

Schriftsatz schloß sich der Mitbeklagte S..ch der Revision an mit dem Antrag auf völlige Klagabweisung. In einem am 10. Juni 1882 dem Mitangeklagten S..ch zugestellten und abgeschrieben auf der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichtes niedergelegten Schriftsatz erklärte der Revisionskläger die Zurücknahme der Revision und erklärte in dem auf den 24. Juni zur mündlichen Verhandlung der Revision anberaumt gewesenen Termine, in welchem der Mitbeklagte S..ch erschienen war, die Revision auch gegenüber dem Mitbeklagten Sch. zurückzunehmen. Der Mitbeklagte S..ch beantragte hierauf, die Revisionsklägerin des eingelegten Rechtsmittels für verlustig und dadurch die Anschlußrevision des Beklagten S..ch für erledigt zu erklären und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz, einschließlich derer der Anschlußrevision aufzuerlegen. Das Reichsgericht erkannte die Revisionsklägerin der Revision für verlustig und schuldig die durch die Revision entstandenen Kosten zu tragen, „einschließlich der durch die Vorbereitung der Anschließung des Mitbeklagten S..ch veranlaßten Kosten.“

Gründe.

„Die Zulassung der Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung hat nicht die Bedeutung, daß derjenigen Partei, welche sich an der Berufung versäumt hat, dann, wenn die Gegenpartei Berufung einlegt, gestattet wird, ihrerseits trotz der Versäumung der Frist Berufung einzulegen. Gegen diese Auffassung spricht, abgesehen von historischen Gründen, nicht allein die Bestimmung, daß die Anschließung nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der vom Gegner eingelegten Berufung zu Recht besteht und nur dann eingelegt werden kann, wenn der Berufungskläger sein Rechtsmittel nicht rechtzeitig zurückgenommen hat, sondern auch die Nichtbeschränkung der Zulässigkeit der Anschließung auf solche Punkte, rücksichtlich welcher eine selbständige Berufung zulässig ist; ferner ist darauf zu verweisen, daß der Verzicht auf die Berufung der Anschließung an die Berufung des Gegners nicht entgegensteht, sowie daß der Gesetzgeber es für nötig hält, ausdrücklich auszusprechen, die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurtheiles durch Berufung fänden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung (§. 482 Abs. 2 C.P.D.) und endlich, daß nach §. 483 Abs. 2 C.P.D., wenn der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen hat, es „so angesehen werden“ solle, als habe er die Berufung

selbständig eingelegt. Hiergegen kann auch nicht etwa geltend gemacht werden, daß die Anschließung nicht auf diejenigen Punkte beschränkt ist, betreffs welcher der Berufungskläger Anträge auf Abänderung gestellt hat, daß also jedenfalls, soweit sie über jene Punkte hinausgeht, ihre selbständige Natur anerkannt sei; denn die Berufung erfaßt begrifflich immer das ganze Urteil, welches durch sie angefochten wird und ist unabhängig von den gestellten Anträgen.

Die richtige Auffassung der Anschließung an die Berufung ist vielmehr die, daß der Berufungsbeklagte befugt ist, auch seinerseits Anträge zu stellen, welche die gleiche Bedeutung haben, wie die des Berufungsklägers, nämlich, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher der Rechtsstreit vor dem Berufungsgerichte von Neuem zu verhandeln ist (§. 487 C.P.D.); das Rechtsmittel selbst bleibt immer das einheitliche vom Berufungskläger eingelegte. Es finden daher auch betreffs der Zulässigkeit und der Wirkung der Zurücknahme der Berufung die hierüber aufgestellten Bestimmungen (§. 476 C.P.D.) Anwendung, mag eine Erklärung über die Anschließung schon vor der Zurücknahme abgegeben sein oder nicht. Zu diesen allgemeinen Bestimmungen aber gehört die, daß der die Berufung Zurücknehmende „die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen hat“.

Nun erfolgt die Anschließung an die Berufung allerdings erst im Termine zur mündlichen Verhandlung über die Berufung; die Anschließung selbst ist also keinesfalls möglich, wenn die Zurücknahme der Berufung vor dem Termine durch Zustellung eines Schriftsatzes erklärt ist. Allein das Recht auf Anschließung ist schon durch die Einlegung des Rechtsmittels (§. 479 C.P.D.) erworben. Diejenigen Kosten, welche zur Vorbereitung der Anschließung aufgewendet sind, gehören daher zu den durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten in gleicher Weise, wie die zur Verteidigung gegen die Berufung aufgewendeten. Daß aber zu den zur Vorbereitung mit Recht aufgewendeten Kosten insbesondere die Kosten des die Anschließung ankündigenden Schriftsatzes gehören, ergibt sich aus §. 484 C.P.D., aus welchem sogar die instruktionelle Vorschrift zu entnehmen ist, daß der Berufungsbeklagte, welcher die Anschließung beabsichtigt, dem Berufungskläger einen solchen Schriftsatz zuzustellen hat.

Nach §. 518 C.P.D. finden auf die Anschließung des Revisionsbeklagten an die Revision die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung. Zu den

oben dafür angeführten Argumenten, daß die Anschließung an das gegnerische Rechtsmittel nicht als selbständiges Rechtsmittel aufzufassen ist, tritt betreffs der Revision noch das weitere Argument hinzu, daß die Zulässigkeit der Anschließung nicht durch das Vorhandensein der Revisionssumme auf seiten des Anschließenden bedingt und dem Revisionsbeklagten im §. 519 Abs. 2 C.P.D. die Begründung der Anschließung zur Pflicht gemacht ist.

Dem Antrage des Mitbeklagten S. . . ch war daher auf Grund der Bestimmungen in den §§. 518. 483 Abs. 2, §§. 484. 476 Abs. 3, §. 519 Abs. 2 C.P.D. zu entsprechen.“